

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at DVR: 0000191

StRH SWB - 16/16

MA 68, Prüfung der Beschaffung von Fahrzeugen

StRH SWB - 16/16 Seite 2 von 51

KURZFASSUNG

Die Berufsfeuerwehr Wien benötigt, um ihren Aufgaben nachkommen zu können, entsprechende Kraftfahrzeuge und Gerätschaften. Diese müssen einsatzbereit und funktionstüchtig sein und bei Bedarf durch neue ersetzt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die diesbezüglichen Beschaffungsvorgänge der Magistratsabteilung 68 im Jahr 2014, wobei einige Beschaffungen auf vorher durchgeführten Vergabeverfahren des Jahres 2013 basierten.

Die Prüfung ergab, dass die von der Einschau umfassten Vergaben größtenteils entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 abgewickelt wurden.

Einige Ausschreibungsbestimmungen gaben Anlass zur Kritik und führten zu Empfehlungen.

Die Einschau in die Abrechnungen ließ Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit von Zusatzbestellungen und Stornierungen erkennen.

StRH SWB - 16/16 Seite 3 von 51

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungsbefugnis	8
2. Allgemeines	9
2.1 Aufgaben der Berufsfeuerwehr Wien	9
2.2 Beschaffungszuständigkeiten	9
3. Auswahl der Stichprobe	9
4. Beschaffungsvorgänge aus dem Jahr 2014	10
5. Organisation der Ausschreibungserstellung	10
6. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kleintanklöschfahrzeug"	11
6.1 Angebotsöffnung	12
6.2 Angebotsprüfung	12
6.3 Bestellung und Abrechnung	13
7. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Hilfeleistungslöschfahrzeug" - 1. Tranche	14
7.1 Angebotsöffnung	15
7.2 Angebotsprüfung	15
7.3 Bestellung und Abrechnung	16
8. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Mannschaftstransportfahrzeuge"	18
8.1 Angebotsöffnung	19
8.2 Angebotsprüfung	19
8.3 Bestellung und Abrechnung	20
9. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kastenwagen"	20
9.1 Angebotsöffnung	21
9.2 Angebotsprüfung	21
9.3 Bestellung und Abrechnung	21
10. Abwicklung des Vergabeverfahrens für einen "Bootsanhänger"	23
10.1 Angebotsprüfung, Bestellung und Abrechnung	24
11. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Großtanklöschfahrzeug"	24

StRH SWB - 16/16 Seite 4 von 51

11.1 Angebotsöffnung	25
11.2 Angebotsprüfung	25
11.3 Bestellung und Abrechnung	26
12. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Sondergerätefahrzeug"	27
12.1 Angebotsöffnung	28
12.2 Angebotsprüfung	28
12.3 Bestellung und Abrechnung	29
13. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Wechselaufbau Schlauch"	30
13.1 Angebotsöffnung	30
13.2 Angebotsprüfung	31
13.3 Bestellung und Abrechnung	31
14. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Hilfeleistungslöschfahrzeug" - 2. Tranche	32
14.1 Angebotsöffnung	32
14.2 Angebotsprüfung	33
14.3 Bestellung und Abrechnung	33
15. Allgemeine Feststellungen zu den Ausschreibungen, Vergaben und	
Abrechnungen	34
15.1 Kostenschätzungen	34
15.2 Leistungsverzeichnisse	35
15.3 Zuschlagskriterien	35
15.4 Vertragsbestimmungen	37
15.5 Angebotsöffnung - Zusammensetzung der Kommission	38
15.6 Angebotsprüfung	39
15.7 Übernahme	40
15.8 Abrechnung	42
16. Zusammenfassung der Empfehlungen	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Angebote für Bootsanhänger

StRH SWB - 16/16 Seite 5 von 51

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	. Absatz
BVergG 2006	. Bundesvergabegesetz 2006
bzgl	
bzw	. beziehungsweise
ca	. circa
d.h	. das heißt
etc	. et cetera
EUR	. Euro
GmbH	. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl	. inklusive
kg	. Kilogramm
I	. Liter
Lkw	. Lastkraftwagen
lt	. laut
max	. maximal
MD BD - SR	. Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und
	Technik, Sonderdrucksorte
Nr	. Nummer
o.a	. oben angeführt
ÖAMTC	. Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring-
	club
ÖBFV	. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Pkt	. Punkt
Pkte	. Punkte
rd	. rund
S	. siehe
Tab	. Tabelle
u.a	. unter anderem

StRH SWB - 16/16 Seite 6 von 51

u.dgl	und dergleichen
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
z.B	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Paul Jauernig, Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention, 3. Auflage XI 2015, AV + Astoria Druckzentrum Gmbh., Wien

GLOSSAR

Formblatt "Angebot" MD BD - SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Ferner werden "Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

Wechselaufbau

Ist ein austauschbarer Ladungsträger für ein Trägerfahrzeug, beispielsweise für einen Lastkraftwagen.

StRH SWB - 16/16 Seite 7 von 51

Zuggabel

Auch als Deichsel bezeichnet, ist die Zug- und Lenkvorrichtung an gezogenen Fahrzeugen und bildet die Verbindung zur Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges.

StRH SWB - 16/16 Seite 8 von 51

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Beschaffung von Fahrzeugen durch die Magistratsabteilung 68 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Auftragsvergaben und die Abrechnungen für die Beschaffung von Fahrzeugen der Magistratsabteilung 68 einer Prüfung.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren der Zustand und die Funktionalität der Fahrzeuge, welche für den Hilfs- und Katastropheneinsatz zur Verwendung standen.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeiten benötigt die Wiener Feuerwehr verschiedene Fahrzeuge und Geräte. Sie verfügte im Frühjahr 2017 über einen Bestand von 252 Fahrzeugen, 49 Wechselaufbauten und 55 Anhängern.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2015, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für die Prüfung ergibt sich aus § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung.

StRH SWB - 16/16 Seite 9 von 51

2. Allgemeines

2.1 Aufgaben der Berufsfeuerwehr Wien

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien legt fest, dass der Magistratsabteilung 68 umfangreiche Aufgaben zugeordnet sind. Diese betreffen beispielsweise die Hilfeleistung bei Bränden und anderen durch Elementarereignisse verursachte Notstände sowie die Hilfeleistung für Menschen und Tiere in Zwangslagen. Ferner die Wahrnehmung des Katastrophenhilfsdienstes in den Belangen Katastrophenschutz, Katastrophenalarm und Katastropheneinsatz nach dem Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz sowie Sofortmaßnahmen bei der Beseitigung von Verkehrsbeeinträchtigungen.

Um diese Leistungen erfolgreich durchführen zu können, ist neben der entsprechenden Ausrüstung auch der Einsatz von speziellen Kraftfahrzeugen erforderlich. Diese Kraftfahrzeuge müssen, um jederzeit einsatzbereit zu sein, laufend instand gehalten und gewartet werden. Störungsanfällige bzw. technisch überalterte Kraftfahrzeuge sind dem Bedarf entsprechend durch neue zu ersetzen.

2.2 Beschaffungszuständigkeiten

Die Magistratsabteilung 68 hat die Berechtigung zur selbstständigen Beschaffung von Kraft- und Wasserfahrzeugen, durch Motorkraft betriebene Maschinen und selbstfahrende Arbeitsgeräte sowie Kraftfahrzeuganhänger, Kraftfahrzeugzubehör und Kraftfahrzeugaufbauten für Feuerwehr- und Katastropheneinsätze sowie für Ausrüstungsgegenstände.

3. Auswahl der Stichprobe

Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich die Beschaffungsvorgänge der Magistratsabteilung 68 für Fahrzeuge der Jahre 2013 bis 2015 vorlegen.

Für die Stichprobe wurden alle Beschaffungsvorgänge aus dem Jahr 2014 herangezogen. Bei diesen Auftragsvergaben handelte es sich um offene Verfahren und um Verhandlungsverfahren, die teilweise auf offenen Verfahren aus dem Jahr 2013 basierten, sowie um eine Direktvergabe.

StRH SWB - 16/16 Seite 10 von 51

4. Beschaffungsvorgänge aus dem Jahr 2014

Die Beschaffungsvorgänge aus dem Jahr 2014 umfassten ein Kleinlöschtankfahrzeug, zwölf Hilfeleistungslöschfahrzeuge, drei Mannschaftstransportfahrzeuge, ein Mehrzweckfahrzeug Kastenwagen, einen Bootsanhänger, zwei Großtanklöschfahrzeuge, ein Sondergerätefahrzeug sowie zwei Wechselaufbauten.

5. Organisation der Ausschreibungserstellung

Die Magistratsabteilung 68 war als öffentliche Auftraggeberin im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu werten. Sie führte Verfahren nach den Bestimmungen des BVergG 2006 u.a. zur Beschaffung von Fahrzeugen durch.

Die Dienststelle gab an, im Vorfeld der Ausschreibungen Ermittlungen des Bedarfes an Fahrzeugen durchzuführen. Dies geschah aufgrund von Bewertungen anhand des Alters, des Reparaturaufwandes bzw. der Beschaffenheit der vorhandenen Fahrzeuge.

Die Magistratsabteilung 68 führte insbesondere die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Abwicklung des Vergabeverfahrens, die Prüfung der Eignung der Bietenden und die formale und rechnerische Prüfung der Angebote, deren Preisangemessenheit sowie die Beauftragung, Übernahme und Abrechnung der Leistung selbstständig, ohne externe Beratung, durch.

Dazu war zu erwähnen, dass die Magistratsabteilung 68 mittels einer internen Dienstanweisung die Vergabekompetenzen und Vergabekontrollen regelt. In dieser Dienstanweisung sind u.a. die Art des zu wählenden Vergabeverfahrens, die Durchführung des Verfahrens sowie der Vorgang der Angebotsprüfung geregelt.

Die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien in die internen Verfahrensabläufe bei Vergaben gab insofern Anlass zur Kritik, als der gesamte Ablauf der Vergabeverfahren, die Bestellung, die Übernahme und die Abrechnung, bis auf formale redaktionelle Bearbeitungen, stets von denselben zwei Mitarbeitern durchgeführt wurden. Dies seit dem

StRH SWB - 16/16 Seite 11 von 51

Jahr 2010, wobei es sich hiebei zusätzlich um ein über- bzw. untergeordnetes Dienstverhältnis handelt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 68, im Hinblick auf die internen Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien (s. u.a. "Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention") die Basis eines Internen Kontrollsystems bildende Prinzipien wie z.B. die Funktionentrennung zu beachten. Eine Form der Funktionentrennung besteht in der Aufgabenverteilung, wobei u.a. die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Bestellung, die Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung (Übernahme) und die Abrechnung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden sollten.

6. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kleintanklöschfahrzeug"

Das Vergabeverfahren für die Anfertigung und Lieferung eines Kleintanklöschfahrzeuges zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz wurde als offenes Verfahren im Unterschwellenbereich durchgeführt. Im Jänner 2014 wurden seitens der Magistratsabteilung 68 die Unterlagen für die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens ordnungsgemäß veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen waren u.a. auf Beschreibungen aufgebaut. Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgte nach dem Bestangebotsprinzip. Der Zuschlag sollte dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß folgender Kriterien und ihrer Gewichtung erteilt werden: "50 % Preis, 15 % Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit, 15 % Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit, 15 % Ausführung, Fertigungsqualität und 5 % Design, Ästhetik".

Die Methode der Bestangebotsermittlung aufgrund dieser Zuschlagskriterien sollte nach einer Bewertung gemäß einem Punktesystem erfolgen. Festgehalten wurde u.a., dass "die Bewertung durch die Bewertungskommission (ca. fünf Personen mit fachlicher Qualifikation) in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem erfolgt".

StRH SWB - 16/16 Seite 12 von 51

6.1 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am 12. Februar 2014 statt. Es langte nur ein Angebot ein. Die Bieterin A legte ein Angebot in der Höhe von 246.144,-- EUR.

Die Firma B teilte der Magistratsabteilung 68 in einem Schreiben mit, dass sie sich für die Einladung zur gegenständlichen Ausschreibung bedankt, allerdings "aufgrund der technischen Spezifikationen, Abstand von der Legung eines Angebotes nehmen" müsste.

6.2 Angebotsprüfung

6.2.1 Die Magistratsabteilung 68 nahm die Prüfung des Angebotes der Bieterin A auf Vollständigkeit, die Eignungsprüfung sowie die wirtschaftliche Prüfung des Angebotes vor.

Wie die Einschau ergab, akzeptierte die Magistratsabteilung 68 ein Schaltgetriebe entgegen dem ausgeschriebenen Wandler-Vollautomatikgetriebe. Dies, obwohl sie explizit darauf hinwies, dass aufgrund des Einsatzzweckes des Fahrzeuges nur ein Vollautomatikgetriebe zulässig sei. Im Zuge der Angebotsprüfung hielt die Magistratsabteilung 68 in ihrem Angebotsprüfungsformular am 12. Februar 2014 fest, dass das Schaltgetriebe akzeptiert wird, da momentan kein am Markt verfügbares Fahrgestell in dieser Gewichtsklasse mit dieser Kombination verfügbar sei.

Das Angebot entsprach somit nicht den Ausschreibungsbedingungen und wäre demnach auszuscheiden gewesen bzw. hätte die Ausschreibung widerrufen werden müssen.

6.2.2 Im Motivenbericht vom 18. Februar 2014 wurde u.a. tatsachenwidrig festgehalten, dass das Angebot der Bieterin in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen entsprach. Der Preis wurde als angemessen bestätigt. Die Magistratsabteilung 68 attestierte, dass die Preisangemessenheit aufgrund eines Vergleiches mit Projekten der letzten Jahre bzw. aktuellen Fahrgestellpreisen gemäß Preislisten diverser Hersteller gegeben

StRH SWB - 16/16 Seite 13 von 51

war. Die Bieterin sei befugt, zuverlässig sowie wirtschaftlich und technisch leistungsfähig.

6.3 Bestellung und Abrechnung

6.3.1 Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung wurde am 19. Februar 2014 seitens der Magistratsabteilung 68 an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke gestellt. Der Beschluss des Ausschusses erfolgte am 10. März 2014.

Die Bestellung des Kleintanklöschfahrzeuges durch die Magistratsabteilung 68 basierend auf dem Angebot der Firma A erfolgte am 26. März 2014. Danach wurde vertragsgemäß die erste Baurate in der Höhe von 100.000,-- EUR an die Firma A überwiesen, die zur Besicherung eine Bankgarantie hinterlegte.

6.3.2 Die Lieferung des Fahrzeuges erfolgte durch die Firma A am 27. Februar 2015, wobei im Endabnahmeprotokoll desselben Tages 19 offene Punkte, wie u.a. Nachrüstungen bzw. vorzunehmende Änderungen an Einstellungen vermerkt waren. Dem Endabnahmeprotokoll vom 19. März 2015 war zu entnehmen, dass diese offenen Punkte behoben wurden und die Übergabe des Kleintanklöschfahrzeuges erfolgte.

Die Einschau in die Unterlagen zeigte, dass sowohl der Lieferschein, als auch das Endabnahmeprotokoll vom 19. März 2015 weder von der Firma A noch von der Magistratsabteilung 68 unterfertigt wurde. Dem Endabnahmeprotokoll vom 19. März 2015 konnte ferner entnommen werden, dass die Magistratsabteilung 68 Unterweisungen seitens der Auftragnehmerin erhielt. Eine davon lautete: "Unser Kunde wurde bei der Übergabe darauf hingewiesen, dass das tatsächliche Gesamtgewicht (Fahrzeug, Ausrüstung, Besatzung) des Fahrzeuges 5.380 kg beträgt. Das Fahrzeug hat ein höchstzulässiges Gesamtgewicht It. Typenschein von 5.300 kg und ist somit um 80 kg überladen. Der Kommandant und der Fahrer des Fahrzeuges ist bei jeder Ausfahrt dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nicht überladen ist." Darüber hinaus befand sich ein handschriftlicher Vermerk auf dem Protokoll "Tank auf 315 I begrenzt; Gesamtgewicht ~5.295 kg". Darunter war der Inhalt des Wassertankes zu verstehen.

StRH SWB - 16/16 Seite 14 von 51

Im Zuge einer Besichtigung des Kleintanklöschfahrzeuges durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte sich, dass sich am Fahrzeug kein diesbezüglicher Hinweis befand. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, ein entsprechendes Hinweisschild in der Fahrerkabine anzubringen.

6.3.3 Die Rechnungslegung durch die Firma A erfolgte am 25. März 2015 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 259.660,51 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien versuchte anhand des "Aufklärungsprotokolls" vom 13. Mai 2014 sowie des "Rohbaubesprechungsprotokolls" vom 16. Dezember 2014 Änderungen, zusätzliche Bestellungen sowie Stornierungen in der Rechnung zu verifizieren. Nur einige der in der Rechnung aufgelisteten Positionen konnten nachvollzogen werden. Der Großteil davon war nicht belegbar.

6.3.4 In der Ausschreibung war die Leistungsfrist mit 45 Wochen bedungen. Die Beauftragung erfolgte am 26. März 2014 die Lieferung am 27. Februar 2015 und die Übergabe des Fahrzeuges am 19. März 2015. Den Unterlagen lag kein Nachweis zur einvernehmlichen Verlängerung der Leistungsfrist bei.

Die Leistungsfrist betrug somit rd. 51 Wochen, welche eine Überschreitung von 39 Kalendertagen ergab. Gemäß den Vertragsbestimmungen wäre daher die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe mit 0,5 ‰ der Abrechnungssumme (ohne USt) geltend zu machen gewesen, sofern die Auftragnehmerin den Verzug zu vertreten hatte.

7. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Hilfeleistungslöschfahrzeug" - 1. Tranche Das Vergabeverfahren für die Anfertigung und Lieferung von sechs Hilfeleistungslöschfahrzeugen zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz wurde als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt. Im Jänner 2014 wurden seitens der Magistratsabteilung 68 die Unterlagen für die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens ordnungsgemäß veröffentlicht.

StRH SWB - 16/16 Seite 15 von 51

Die Ausschreibungsunterlagen waren u.a. auf Beschreibungen aufgebaut. Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag sollte nach dem Bestangebotsprinzip erfolgen. Der Zuschlag sollte dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß folgender Zuschlagskriterien erteilt werden: "30 % Preis, 30 % Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit, 15 % Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit, 15 % Ausführung, Fertigungsqualität und 10 % Design, Ästhetik". Die Methode der Bestangebotsermittlung aufgrund dieser Zuschlagskriterien sollte gemäß einem Punktesystem erfolgen. Festgehalten wurde u.a., dass die Bewertung durch eine Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung erfolge.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich kritisch an, dass die Gewichtung des Preises mit lediglich 30 % sehr gering angesetzt wurde. Üblicherweise bewegt sich die Bandbreite hiefür zwischen 60 % und 70 %. Dieser geringe Prozentsatz steht auch in keinem Verhältnis zu der Gewichtung von 10 % für Design und Ästhetik.

Der Stadtrechnungshof Wien sprach zu dieser Thematik im Pkt. 15.3 eine generelle Empfehlung aus.

7.1 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am 19. Februar 2014 statt. Es langte nur ein Angebot ein. Die Bieterin A legte ein Angebot in der Höhe von 2.441.448,-- EUR.

Die Firma B teilte der Magistratsabteilung 68 in einem Schreiben mit, dass sie sich für die Einladung zur gegenständlichen Ausschreibung bedankt, allerdings "aufgrund der technischen Spezifikationen, Abstand von einer Angebotslegung nehmen" müsste.

7.2 Angebotsprüfung

Die Magistratsabteilung 68 nahm eine formale Prüfung des Angebotes am 19. Februar 2014 vor.

Dem Motivenbericht vom 20. Februar 2014 konnte u.a. entnommen werden, dass das Angebot der Bieterin in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen entsprach und StRH SWB - 16/16 Seite 16 von 51

der Preis angemessen war. Ferner hielt die Magistratsabteilung 68 fest, dass im Vergleich zu den im Jahr 2012 ausgeschriebenen Hilfeleistungslöschfahrzeugen ein höherer Grundpreis vorläge. Die Preiserhöhung von rd. 2,1 % erklärte sie durch die Preissteigerung im Zeitraum zwischen dem gegenständlichen Angebot vom Februar 2014 und jenem aus dem Jahr 2012. Des Weiteren wurde festgehalten, dass die Bieterin A zuverlässig sowie technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sei.

7.3 Bestellung und Abrechnung

7.3.1 Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung wurde am 21. Februar 2014 seitens der Magistratsabteilung 68, aufgrund der Höhe des Sachkredites, an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke gestellt. Der Beschluss des Ausschusses erfolgte am 24. März 2014.

Die Bestellung der sechs Hilfeleistungslöschfahrzeuge durch die Magistratsabteilung 68 basierend auf dem Angebot der Firma A erfolgte am 8. April 2014. Die erste Baurate in der Höhe von rd. 400.000,-- EUR wurde vertragsgemäß an die Firma A überwiesen. Mittels Bestellung vom 12. Dezember 2014 erfolgte die zweite Baurate in der Höhe von rd. 1.120.000,-- EUR. In beiden Fällen erfolgte seitens der Firma A die Sicherstellung der überwiesenen Beträge mittels Bankgarantie.

7.3.2 Die Lieferung der Fahrzeuge durch die Firma A erfolgte am 29. April 2015. Im Endabnahmeprotokoll vom 7. Mai 2015 waren u.a. 67 Mängel aufgelistet, von denen vier Mängel noch als offen bezeichnet wurden, die restlichen Mängel waren bereits behoben.

So fand sich u.a. jener Mangel alle Fahrzeuge betreffend "Türgriffe bei den MR Türen (Anmerkung des Stadtrechnungshof Wien: Mannschaftsraum) innen stehen zu weit vor. Dadurch besteht die Gefahr die Türe unbeabsichtigt zu öffnen! Unfallgefahr! Mängelpunkt seit 2011 bekannt und ohne Lösung! Status offen!" vor. Ferner jener Mangel ebenfalls alle Fahrzeuge betreffend "Notbetrieb mechanisch nicht / schwer möglich! Keine Entlüftung der Kolbensaugpumpe. Lösung muss angedacht werden! (Änderung ist in Arbeit, Lösung in der Zeit der Endabnahme nicht möglich!) Status offen!"

StRH SWB - 16/16 Seite 17 von 51

Das vorgelegene Endabnahmeprotokoll war zwar von einem Vertreter der Firma A, jedoch nicht von der Magistratsabteilung 68 unterfertigt. Jenen dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Unterlagen war nicht zu entnehmen, ob und wann die angeführten Mängel behoben wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 68, die Mängelbehebung zu dokumentieren.

7.3.3 Die Rechnungslegung durch die Firma A erfolgte mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 2.531.378,38 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau anhand der vorgelegenen Unterlagen fest, dass nicht zu entnehmen war, welche "Optionen" bestellt bzw. nicht bestellt wurden. Diese "Optionen" waren bereits im Leistungsverzeichnis anzubieten. Auch war den Unterlagen bzw. der Rechnung vom 15. Mai 2015 nicht zu entnehmen, welche Aufbauzusätze, Stornierungen, zusätzliche Bestellungen sowie stornierte Mehraufwände von wem getätigt wurden.

7.3.4 Im Leistungsverzeichnis war unter dem Punkt "Wartung, Bedienung, Einschulung" in Position "208 -Option" Folgendes ausgeschrieben: "Weicht das Fahrverhalten des für die Hilfeleistungslöschfahrzeuge verwendeten Fahrgestells von den in Dienst befindlichen Rüstlöschfahrzeugen wesentlich ab (andere Sitzposition, anderes Lenkverhalten etc.) sind zusätzlich pro geliefertem Fahrzeug für jeweils 6 Personen 1-tägige Fahrtechnikkurse mitanzubieten. Sämtliche Kosten (Gelände, Instruktoren, Versicherung, etc.), sind dabei vom Auftragnehmer zu tragen. Für die Schulung ist vorzugsweise ein Fahrtechnikgelände (z.B. Drivecamp Pachfurt, ÖAMTC Teesdorf) zu verwenden, welches von der BF-Wien (Anmerkung des Stadtrechnungshofes Wien: Berufsfeuerwehr Wien) schon einmal genutzt wurde."

Dem Stadtrechnungshof Wien erschloss sich nicht, wer festlegte bzw. anhand welcher Unterlagen festgelegt wurde, ob das Fahrverhalten der neuen Fahrzeuge eine wesentliche Abweichung gegenüber den Bestandsfahrzeugen aufwies.

StRH SWB - 16/16 Seite 18 von 51

Die Rechnung vom 15. Mai 2015 wies ein "ÖAMTC-Fahrtechnik-Training" in der Höhe von 19.200,-- EUR auf. Der Stadtrechnungshof Wien konnte diesen Betrag nicht verifizieren, da jene Position im Leistungsverzeichnis mit 1.161,60 EUR je Fahrzeug angeboten wurde. Dies würde für sechs Fahrzeuge einen Betrag von 6.969,60 EUR ergeben, wodurch sich rechnerisch eine Differenz von 12.230,40 EUR ergab.

Auf Nachfrage legte die Magistratsabteilung 68 dem Stadtrechnungshof Wien weitere diesbezügliche Unterlagen vor und teilte mit, dass vom Bereich "Fahrdienstaus- und -fortbildung" u.a. "ein höherer Bedarf an Ausbildungen im Bereich Fahrtechnik (und hier insbesonders im Bereich Geländefahrtraining) bekannt gegeben wurde. Aus diesem Grund wurde die Position 208 der Ausschreibung mit dem entsprechenden Mehrbedarf multipliziert und dadurch im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erhöht." So konnte auch einer Zusatzbestellung der Magistratsabteilung 68 an die Firma A vom 18. März 2015 entnommen werden, dass nunmehr 100 anstatt 36 Mitarbeitende an der Fahrtechnikschulung (Position 208) teilnehmen werden. Daher sei ein Gesamtbetrag von 19.200,-- EUR vereinbart worden, welcher von der Firma A als Gutschein zur Verfügung gestellt werden sollte, da der Termin für diese Fahrtechnikschulung noch nicht feststand.

7.3.5 In der Ausschreibung für die Beschaffung von Hilfeleistungslöschfahrzeugen war die Leistungsfrist mit 60 Wochen bedungen. Die Beauftragung erfolgte am 8. April 2014 und die Lieferung am 29. April 2015. Die Übergabe erfolgte gemäß Endabnahmeprotokoll am 7. Mai 2015. Ob und wann die darin vermerkten offenen vier Mängel tatsächlich behoben wurden, konnte nicht eruiert werden. Den Unterlagen lag kein Nachweis zur Erbringung der Leistungsfrist bei. Die Leistungsfrist betrug rd. 55 Wochen, daher fand keine Überschreitung statt.

8. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Mannschaftstransportfahrzeuge"

Das Vergabeverfahren für die Anfertigung und Lieferung von drei Mannschaftstransportfahrzeugen zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz wurde als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Gegenstand der Vergabe war die Lieferung von weiteren drei MannStRH SWB - 16/16 Seite 19 von 51

schaftstransportfahrzeugen. Dies zusätzlich zu den im Jahr 2013 in einem offenen Verfahren ausgeschriebenen und bestellten. In diesem Vertrag war bereits die Option für die Lieferung von drei weiteren Mannschaftstransportfahrzeugen bedungen, die nun gezogen wurde.

8.1 Angebotsöffnung

Seitens der Magistratsabteilung 68 wurde die Firma C zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, da diese Firma den ursprünglichen Lieferauftrag ausgeführt hatte. Den Unterlagen zufolge fand die Angebotsöffnung am 27. März 2014 statt. Die Angebotssumme betrug 158.742,-- EUR.

8.2 Angebotsprüfung

- 8.2.1 Die Magistratsabteilung 68 nahm eine formale Prüfung des Angebotes am 27. März 2014 vor.
- 8.2.2 Dem Motivenbericht vom 28. März 2014 konnte u.a. entnommen werden, dass auf Grundlage des offenen Verfahrens aus dem Jahr 2013 die Bieterin C zur Angebotslegung von drei Mannschaftstransportfahrzeugen eingeladen wurde. Ferner merkte die Magistratsabteilung 68 an, dass nunmehr ein höherer Nettogrundpreis im Vergleich zu den im Jahr 2013 ausgeschriebenen Fahrzeugen vorläge. Dies führte sie auf die Erhöhung des Nettogrundpreises von 0,08 % zurück. Das Angebot der Bieterin entsprach in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen und der Preis wurde als angemessen bestätigt. Auch wurde festgehalten, dass die Bieterin befugt, zuverlässig sowie wirtschaftlich und technisch leistungsfähig sei.
- 8.2.3 In der Ausschreibung war als Basis für die Berechnung der "Index von Wiesbaden" heranzuziehen. Die Magistratsabteilung 68 erklärte auf Nachfrage, dass dieser Index, basierend auf einer Recherche aus dem Jahr 2004, als Grundlage herangezogen wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Eignung dieses Index zu evaluieren.

StRH SWB - 16/16 Seite 20 von 51

8.3 Bestellung und Abrechnung

8.3.1 Die Bestellung der drei Mannschaftstransportfahrzeuge durch die Magistratsabteilung 68 erfolgte am 28. April 2014.

Die Lieferung der drei Fahrzeuge erfolgte durch die Firma C am 31. Oktober 2014. Im "Fahrzeug - Übergabe - Übernahme" Protokoll vom 31. Oktober 2014 waren keine Mängel vermerkt. Das vorgelegene Protokoll war zwar von einem Vertreter der Firma C, jedoch nicht von der Magistratsabteilung 68 unterfertigt.

Der Stadtrechnungshof Wien sprach im Pkt. 15.7.3 eine diesbezügliche generelle Empfehlung aus.

8.3.2 Die Rechnungslegung durch die Firma C erfolgte am 31. Oktober 2014 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 196.414,56 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass die Unterlagen für die zusätzlichen Bestellungen für die gewünschte Ausrüstung, die stornierten Mehraufwände und die Aufbauzusätze nicht vorhanden waren. Die in der Rechnung erwähnte "Österreich Ausstattung" war nicht näher dokumentiert bzw. beschrieben. Für den Stadtrechnungshof Wien war deshalb nicht nachvollziehbar, wie die Rechnungsprüfung durchgeführt wurde.

8.3.3 In der Ausschreibung war die Leistungsfrist mit 25 Wochen bedungen. Die Beauftragung erfolgte am 28. April 2014 und die Lieferung am 31. Oktober 2014. Den Unterlagen lag kein Nachweis zur Erbringung der Leistungsfrist bei. Die Leistungsfrist betrug rd. 26 Wochen, weshalb bei Verschulden der Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe einzubehalten gewesen wäre.

9. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Kastenwagen"

Das Vergabeverfahren für die Lieferung eines Kastenwagens zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz wurde als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Gegenstand der Vergabe

StRH SWB - 16/16 Seite 21 von 51

war die Anfertigung und Lieferung eines Kastenwagens zur Verwendung im Feuerwehrund Katastropheneinsatz. Dieser war zu den im Jahr 2013 in einem offenen Verfahren ausgeschriebenen und bestellten drei Kastenwägen zu liefern. In diesem Vertrag war bereits die Option für die Lieferung von zwei weiteren Kastenwägen bedungen, die nun gezogen wurde.

9.1 Angebotsöffnung

Seitens der Magistratsabteilung 68 wurde die Firma C zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebotsöffnung fand am 27. März 2014 statt. Die Angebotssumme betrug 49.404,-- EUR.

9.2 Angebotsprüfung

9.2.1 Die Magistratsabteilung 68 nahm die Prüfung des Angebotes auf Vollständigkeit am 27. März 2014 sowie die Eignungsprüfung der Bieterin C vor.

9.2.2 Dem Motivenbericht vom 28. März 2014 konnte u.a. entnommen werden, dass auf Grundlage des offenen Verfahrens aus dem Jahr 2013 die Bieterin C zur Angebotslegung für einen baugleichen Kastenwagen eingeladen wurde. Ferner merkte die Magistratsabteilung 68 an, dass nunmehr ein höherer Nettogrundpreis im Vergleich zu dem im Jahr 2013 ausgeschriebenen Fahrzeug vorläge. Dies führte sie auf die Erhöhung des Nettogrundpreises von 0,45 % zurück. Das Angebot der Bieterin C entsprach in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen und der Preis wurde als angemessen bewertet. Auch wurde festgehalten, dass die Bieterin C befugt, zuverlässig sowie wirtschaftlich und technisch leistungsfähig sei.

Auch bei dieser Ausschreibung war als Basis für die Berechnung der Preiserhöhung der "Index von Wiesbaden" heranzuziehen. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die bereits zuvor ausgesprochene Empfehlung.

9.3 Bestellung und Abrechnung

9.3.1 Die Bestellung des Kastenwagens durch die Magistratsabteilung 68 basierend auf dem Angebot der Firma C erfolgte am 28. April 2014. Am Bestellschein wurde u.a. ver-

StRH SWB - 16/16 Seite 22 von 51

merkt, dass "nach Lieferung des Grundfahrzeuges eine Baubesprechung zur detaillierten Abstimmung des Innenausbaues einzuplanen ist."

Durch die Magistratsabteilung 68 erfolgte am 18. November 2014 eine Bestellung bei der Firma C über die Anfertigung, Lieferung und den Einbau von Sonderausrüstungen für den Kastenwagen, wie beispielsweise "Fahrzeugeinrichtung" und eine "Gelblichtanlage für Sondertransport".

Die spezifische Fahrzeugeinrichtung war in der Bestellung nicht näher definiert und konnte vom Stadtrechnungshof Wien anhand der Unterlagen auch nicht verifiziert werden.

9.3.2 Die Lieferung des Fahrzeuges durch die Firma C erfolgte am 31. Oktober 2014. Im "Fahrzeug - Übergabe - Übernahme" Protokoll vom 31. Oktober 2014 waren keine Mängel vermerkt. Das vorgelegene Protokoll war zwar von einem Vertreter der Firma C am 6. November 2014, jedoch nicht von der Magistratsabteilung 68 unterfertigt.

Der "Übernahmebestätigung" für die Fahrzeugpapiere vom 5. November 2014 konnte entnommen werden, dass u.a. die Rechnung, eine "Gutschrift" sowie ein Zertifikat für ein Vier-Jahres-Wertpaket (für diverse Wartungsdienstleistungen) übergeben wurden. Den Unterlagen lag dieses Vier-Jahres-Wertpaket allerdings nicht bei, sodass dessen Inhalt und jener der Gutschrift unklar waren. Laut Aussage der Magistratsabteilung 68 läge das Vier-Jahres-Wertpaket beim Servicestützpunkt auf. Die Gutschrift sei für eine nicht absolvierte Werkstattschulung.

9.3.3 Die Rechnung der Firma C für den Kastenwagen war mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 50.964,-- EUR ausgestellt und mit 31. Oktober 2014 datiert.

Wie bereits erwähnt, stellte der Stadtrechnungshof Wien anhand der vorgelegenen Unterlagen fest, dass im Leistungsverzeichnis die Anfertigung, die Lieferung und der Einbau von Sonderausrüstungen für den Kastenwagen, wie beispielsweise die "Fahrzeugeinrichtung" und eine "Gelblichtanlage für Sondertransport" nicht enthalten waren, son-

StRH SWB - 16/16 Seite 23 von 51

dern nachträglich bestellt wurden. Auffällig war jedoch, dass die Rechnung für diese Leistungen ein Bestelldatum vom 16. Oktober 2014 auswies. Dieses Datum lag allerdings rd. ein Monat vor der schriftlichen Bestellung dieser Ausrüstungsgegenstände durch die Magistratsabteilung 68, nämlich dem 18. November 2014.

9.3.4 In der Ausschreibung war die Leistungsfrist mit 25 Wochen bedungen. Die Beauftragung erfolgte am 28. April 2014, die Lieferung am 31. Oktober 2014, wobei das Protokoll vom Vertreter der Firma C erst am 6. November 2014 unterzeichnet wurde. Die Fahrzeugpapiere wurden am 5. November 2014 übergeben.

Den Unterlagen der Magistratsabteilung 68 lag kein Nachweis zur Einhaltung der Leistungsfrist bei. Die Leistungsfrist betrug rd. 27 Wochen und wurde somit offenkundig überschritten, weshalb bei Verschulden der Auftragnehmerin den Vertragsbestimmungen zufolge ein Pönale einzubehalten gewesen wäre.

10. Abwicklung des Vergabeverfahrens für einen "Bootsanhänger"

Die Magistratsabteilung 68 forderte im April 2014 vier Firmen zur Legung eines Angebotes für die Anfertigung und Lieferung eines Boots- und Containeranhängers (inkl. Bootsauflagen für die bei der Magistratsabteilung 68 in Verwendung stehenden Mehrzweckboote) auf. Als Grundlage für die Angebote legte die Magistratsabteilung 68 eine funktionale Beschreibung für den Bootsanhänger bei.

Drei Bieterinnen legten jeweils ein Angebot. Da eine Direktvergabe durchgeführt wurde, fand keine formalisierte Angebotsöffnung statt.

Tabelle 1: Angebote für Bootsanhänger

Firma	Angebotspreis in EUR
Firma D	22.440,00
Firma E	33.636,00
Firma F	39.300,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

StRH SWB - 16/16 Seite 24 von 51

10.1 Angebotsprüfung, Bestellung und Abrechnung

10.1.1 Die Magistratsabteilung 68 nahm die Eignungs- und Preisangemessenheitsprüfung der Angebote am 19. April 2014 vor. Die Bestellung des Bootsanhängers basierend auf dem Angebot der Firma D erfolgte am 22. Mai 2014. Zusätzlich zum Bootsanhänger wurde seitens der Magistratsabteilung 68 eine ausziehbare Zuggabel gewünscht und der Liefertermin mit Mitte Oktober 2014 festgelegt.

10.1.2 Die Lieferung des Bootsanhängers erfolgte am 8. Oktober 2014 und drei Tage später wurde die ordnungsgemäße Übernahme seitens der Magistratsabteilung 68 bestätigt.

Die Rechnungslegung durch die Firma D für den Bootsanhänger erfolgte am 8. Oktober 2014 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 22.848,-- EUR.

Die Mehrkosten gegenüber dem Angebotspreis ergaben sich, wie bereits oben erwähnt, aufgrund einer Zusatzbestellung der Magistratsabteilung 68 für eine ausziehbare Zuggabel für den Bootsanhänger.

11. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Großtanklöschfahrzeug"

Im Mai 2014 erfolgte die Magistratsabteilung 68-interne Genehmigung zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Oberschwellenbereich mit jener Firma, die bereits im Jahr 2013 nach der Durchführung eines offenen Verfahrens den Zuschlag für die Lieferung von zwei Großtanklöschfahrzeugen erhielt. Zur Angebotslegung wurde die Firma A eingeladen.

Im Vertrag aus dem Jahr 2013 war bereits die Option für die Lieferung von bis zu drei weiteren Großlöschfahrzeugen bedungen, die nun für zwei Fahrzeuge gezogen wurde.

In der damaligen Ausschreibung waren die Ausschreibungsunterlagen u.a. auf Beschreibungen aufgebaut. Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag sollte nach dem Bestangebotsprinzip erfolgen. Der Zuschlag würde dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den jeweiligen Zuschlagskriterien erteilt. Die Reihung und

StRH SWB - 16/16 Seite 25 von 51

Gewichtung lag bei "30 % Preis, 30 % Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit, 15 % Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit, 15 % Ausführung, Fertigungsqualität und 10 % Design, Ästhetik". Die Methode der Bestangebotsermittlung aufgrund dieser Zuschlagskriterien erfolgte nach einer Bewertung gemäß einem Punktesystem. Festgehalten wurde u.a., dass die Bewertung durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem erfolge.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich kritisch an, dass die Gewichtung des Preises mit lediglich 30 % sehr gering angesetzt wurde. Üblicherweise bewegt sich die Bandbreite hiefür zwischen 60 % - 70 %. Dieser geringe Prozentsatz steht auch in keinem Verhältnis zu der Gewichtung von 10 % für Design und Ästhetik. Der Stadtrechnungshof Wien sprach im Pkt. 15.3 eine diesbezügliche generelle Empfehlung aus.

11.1 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am 22. Juli 2014 statt, wobei die Bieterin A ein Angebot in der Höhe von 1.457.376,-- EUR legte.

11.2 Angebotsprüfung

Die Magistratsabteilung 68 nahm eine formale und rechnerische Prüfung des Angebotes vor.

Dem Motivenbericht vom 11. August 2014 konnte u.a. entnommen werden, dass das Angebot der Bieterin A in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen entsprach. Ferner hielt die Magistratsabteilung 68 fest, dass im Vergleich zu den im Jahr 2013 ausgeschriebenen Großtanklöschfahrzeugen nunmehr ein höherer Grundpreis vorläge. Die Preiserhöhung erklärte sie mit der über die Grundausführung der im Jahr 2013 ausgeschriebenen Fahrzeuge hinausgehende Zusatzausstattung, wie etwa die "Funkfernbedienung Wasserwerfer". Des Weiteren wurde festgehalten, dass die Bieterin A, zuverlässig, wirtschaftlich und technisch leistungsfähig sei.

StRH SWB - 16/16 Seite 26 von 51

11.3 Bestellung und Abrechnung

11.3.1 Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung wurde am 13. August 2014 seitens der Magistratsabteilung 68 an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke gestellt. Der Beschluss des Ausschusses erfolgte am 25. September 2014.

11.3.2 Die Bestellung der beiden Großtanklöschfahrzeuge erfolgte durch die Magistratsabteilung 68 basierend auf dem Angebot der Firma A am 14. Oktober 2014. Die erste Baurate in der Höhe von rd. 800.000,-- EUR wurde vertragsgemäß an die Firma A überwiesen. Die Sicherstellung des überwiesenen Betrages erfolgte durch die Firma A mittels Bankgarantie.

11.3.3 Die Lieferung der Fahrzeuge erfolgte durch die Firma A am 3. November 2015. Im Endabnahmeprotokoll vom 5. November 2015 waren u.a. 53 Mängel aufgelistet. So fanden sich u.a. Mängel beide Fahrzeuge betreffend "Wendekreise kontrollieren und nachstellen" bzw. "Monitorsteuergriff locker". Ein weiterer Mangel betraf ein Fahrzeug, dessen Getriebe bei eingeschaltetem Nebenantrieb bis in den sechsten Gang hochschaltete. Ebenso wurde das Martinshorn als zu leise kritisiert und die Dauer der Töne hätte den Vorgaben nicht entsprochen. Von den insgesamt 53 Mängeln wurden den Unterlagen zufolge nur 39 Mängel behoben. Dies, obwohl im Endabnahmeprotokoll vermerkt war: "Beide unterzeichnenden Parteien bestätigen hiermit, dass die oben genannten Fahrzeuge vor Versand geprüft und getestet wurden und diese in vollem Umfang hinsichtlich Spezifikation und Qualität mit den Vertrags-Anforderungen übereinstimmen."

Das vorgelegene Endabnahmeprotokoll war sowohl von einem Vertreter der Firma A, als auch von einem Mitarbeiter der Magistratsabteilung 68 unterfertigt. Allerdings war dem vorgelegten Protokoll nicht zu entnehmen, ob und wann die angeführten Mängel behoben wurden. Verwiesen wird auf die bereits im Pkt. 7.3.2 ausgesprochene generelle Empfehlung.

StRH SWB - 16/16 Seite 27 von 51

11.3.4 Die Rechnungslegung durch die Firma A erfolgte am 5. November 2015 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 1.475.508,82 EUR. Die Auftragnehmerin stornierte auf der Rechnung Mehraufwände in der Höhe von 13.672,80 EUR. Weiters fanden sich in der Rechnung zusätzliche Bestellungen der Magistratsabteilung 68.

11.3.5 Den Unterlagen der Magistratsabteilung 68 lag kein Nachweis zur Einhaltung der Leistungsfrist bei. In der Ausschreibung war die Leistungsfrist mit 56 Wochen bedungen. Die Beauftragung erfolgte am 14. Oktober 2014 und die Lieferung am 3. November 2015. Somit wurde die Leistungsfrist eingehalten.

12. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Sondergerätefahrzeug"

Das Vergabeverfahren für die Anfertigung und Lieferung von einem Sondergerätefahrzeug zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz wurde als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Unterschwellenbereich durchgeführt. Als Grundlage für diese Ausschreibung des Sondergerätefahrzeuges diente jene aus dem Jahr 2013. In diesem Vertrag war bereits die Option für die Lieferung von einem weiteren Sondergerätefahrzeug bedungen, die nun gezogen wurde. Zur Angebotslegung wurde die Firma B eingeladen, die bereits den ursprünglichen Lieferauftrag ausgeführt hatte.

Die Ausschreibungsunterlagen aus dem Jahr 2013 waren u.a. auf Beschreibungen aufgebaut. Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag sollte nach dem Bestangebotsprinzip erfolgen. Der Zuschlag sollte dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß folgender Zuschlagskriterien erteilt werden: "30 % Preis, 30 % Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit, 15 % Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit, 15 % Ausführung, Fertigungsqualität und 10 % Design, Ästhetik". Die Methode der Bestangebotsermittlung aufgrund dieser Kriterien sollte nach einer Bewertung gemäß einem Punktesystem erfolgen. Festgehalten wurde u.a., dass die Bewertung durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem erfolgen werde.

StRH SWB - 16/16 Seite 28 von 51

Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich kritisch an, dass die Gewichtung des Preises mit lediglich 30 % für ein spezifisches Fahrzeug sehr gering angesetzt wurde. Üblicherweise bewegt sich die Bandbreite hiefür zwischen 60 % - 70 %. Dieser geringfügige Prozentsatz stand auch in keinem Verhältnis zu der Gewichtung von 10 % für Design und Ästhetik.

12.1 Angebotsöffnung

Der Ablauf der Angebotsfrist war mit 21. Juli 2014 terminisiert. Die Angebotsöffnung fand am 26. Juli 2014 statt. Seitens der Magistratsabteilung 68 wurde nur die Firma B zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Bieterin B legte ein Angebot in der Höhe von 131.956,99 EUR.

12.2 Angebotsprüfung

Die Magistratsabteilung 68 nahm die Prüfung des Angebotes vor.

Dem Motivenbericht vom 11. August 2014 konnte u.a. entnommen werden, dass auf Grundlage des offenen Verfahrens aus dem Jahr 2013 die Firma B zur Angebotslegung von einem baugleichen Sondergerätefahrzeug eingeladen worden war. Ausschreibungsgemäß wurde von der Firma B ein Fahrgestell mit einem Pritschenaufbau mit seitlichen Schiebeplanen und einer Ladebordwand angeboten. Die Magistratsabteilung 68 merkte an, dass nunmehr ein höherer Nettogrundpreis im Vergleich zu dem im Jahr 2013 ausgeschriebenen Fahrzeug vorläge. Dies führte sie auf eine effektive Preiserhöhung von rd. 1,96 % zurück. Das Angebot der Firma B entsprach in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen. Auch wurde festgehalten, dass die Bieterin B zuverlässig wirtschaftlich und technisch leistungsfähig sei.

Auch in der Ausschreibung wurde als Basis für die Berechnung der "Index von Wiesbaden" herangezogen. Verwiesen wurde diesbezüglich auf die bereits ausgesprochene Empfehlung.

StRH SWB - 16/16 Seite 29 von 51

12.3 Bestellung und Abrechnung

12.3.1 Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung wurde am 16. September 2014 seitens der Magistratsabteilung 68 an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke gestellt. Der Beschluss des Ausschusses erfolgte am 13. Oktober 2014.

12.3.2 Die Bestellung des Sondergerätefahrzeuges erfolgte durch die Magistratsabteilung 68 am 29. Oktober 2014. Die erste Baurate in der Höhe von rd. 70.000,-- EUR wurde vertragsgemäß an die Firma überwiesen. Die Sicherstellung des überwiesenen Betrages erfolgte durch die Firma B mittels Bankgarantie.

12.3.3 Die Lieferung des Fahrzeuges durch die Firma B erfolgte am 26. August 2015. Im Protokoll zur Abnahme des Fahrzeuges vom 28. August 2015 waren folgende offenen Punkte vermerkt: Zwei Paar Schneeketten sowie die Einzelgenehmigung würden nachgeliefert sowie der Lackschaden auf dem Kotflügel links hinten werde behoben. Das vorgelegene Protokoll war allerdings weder von der Firma B noch von der Magistratsabteilung 68 unterfertigt.

12.3.4 Die Rechnungslegung durch die Firma B für das Fahrzeug erfolgte am 31. August 2015 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 144.117,43 EUR. Die Differenz war auf zusätzliche Bestellungen der Magistratsabteilung 68 zurückzuführen. Auf der Rechnung war vermerkt, dass It. einer Besprechung vom 28. Juli 2015 bzgl. der Pönale vereinbart wurde, dass "die Pönale von der Feuerwehr nicht einbehalten wird, da sich ein Mehraufwand am Fahrzeug ergeben hat".

Hiezu fand sich in den Unterlagen der Magistratsabteilung 68 ein Aktenvermerk vom 30. August 2015, in dem festgehalten wurde, dass die Lieferung des Sonderfahrzeuges mit einer sechswöchigen Verzögerung stattfand. Ferner wäre auf die Einbehaltung einer Vertragsstrafe It. Angebotsformular MD BD - SR 75 verzichtet worden, da von der Firma B als Ausgleich das Fahrzeug mit den oben erwähnten Sonderausstattungen geliefert worden sei. Der Mehraufwand für diese zusätzlichen Ausstattungen hätte sich auf rd. 3.000,-- EUR belaufen und entspräche in etwa der Höhe der Vertragsstrafe.

StRH SWB - 16/16 Seite 30 von 51

Der Stadtrechnungshof Wien merkte zu dieser Vorgehensweise an, dass eine Gegenüberstellung der berechneten Höhe der Vertragsstrafe mit den tatsächlichen Kosten für die zusätzlichen Ausstattungen den Unterlagen nicht beilag und von der Magistratsabteilung 68 auch nicht beigebracht werden konnte.

13. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Wechselaufbau Schlauch"

Bei diesem Vergabeverfahren wurde die Anfertigung und Lieferung von zwei Wechselaufbauten für die Aufnahme von Druckschläuchen und Ausrüstung für die Wasserförderung über längere Strecken zur Verwendung im Feuerwehr- und Katastropheneinsatz als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt.

Im Oktober 2014 veröffentlichte die Magistratsabteilung 68 die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens ordnungsgemäß.

Die Ausschreibungsunterlagen waren u.a. auf Beschreibungen aufgebaut. Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgte nach dem Bestangebotsprinzip. Der Zuschlag sollte dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß folgender Zuschlagskriterien erteilt werden: "40 % Preis, 30 % Fertigungsqualität, 25 % Funktionalität und 5 % Design, Ästhetik". Die Methode der Bestangebotsermittlung aufgrund dieser Zuschlagskriterien sollte nach einer Bewertung gemäß einem Punktesystem durch eine Bewertungskommission erfolgen.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich kritisch an, dass die Gewichtung des Preises mit lediglich 40 % für diesen Wechselaufbau sehr gering angesetzt wurde. Der Stadtrechnungshof Wien sprach zu dieser Thematik im Pkt. 15.3 eine generelle Empfehlung aus.

13.1 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am 17. November 2014 statt. Es langte nur ein Angebot ein. Die Bieterin A legte ein Angebot in der Höhe von 455.352,-- EUR.

StRH SWB - 16/16 Seite 31 von 51

Dem Vergabeakt lagen Schreiben von zwei Interessentinnen bei, die sich für die Einladung zur Teilnahme an der o.a. Ausschreibung bedankten, jedoch von der Angebotslegung Abstand nahmen.

13.2 Angebotsprüfung

Die Magistratsabteilung 68 nahm die Prüfung des Angebotes vor.

Dem Motivenbericht vom 19. November 2014 konnte u.a. entnommen werden, dass auf Grundlage des offenen Verfahrens der Bieterin A der Zuschlag erteilt werden sollte. Ferner argumentierte die Dienststelle, dass das Angebot der Bieterin A in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen entsprach. Die Bieterin A sei befugt, zuverlässig, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig.

13.3 Bestellung und Abrechnung

13.3.1 Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung wurde seitens der Magistratsabteilung 68 am 24. November 2014 an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke gestellt. Der Beschluss des Ausschusses wurde dem Stadtrechnungshof Wien im Zuge der Schlussbesprechung vorgelegt.

13.3.2 Die Bestellung der zwei Wechselaufbauten durch die Magistratsabteilung 68 erfolgte am 16. Dezember 2014. Die Sicherstellung der vertragsgemäß überwiesenen ersten Baurate in der Höhe von rd. 250.000,-- EUR erfolgte durch die Firma A mittels Bankgarantie.

13.3.3 Dem Aktenvermerk vom 30. Juli 2015 war zu entnehmen, dass im Zuge der Zwischenabnahme der beiden Wechselschlauchaufbauten die Abnahme bzw. die Lieferung für den 9. September 2015 festgelegt wurde. Der Liefertermin gemäß Ausschreibung würde daher um zwei Wochen überschritten werden. Auf die Einbehaltung einer Vertragsstrafe würde verzichtet werden, da der Liefertermin aufgrund der Urlaubszeit im August auf Wunsch der Magistratsabteilung 68 in den September einvernehmlich verschoben wurde.

StRH SWB - 16/16 Seite 32 von 51

Der Lieferschein für die Wechselaufbauten wurde weder von der Firma A, noch von der Magistratsabteilung 68 unterfertigt. In den Endabnahmeprotokollen vom 9. September 2015 waren offene Punkte vermerkt, die beispielsweise eine fehlende Betriebsanleitung betrafen. Die vorgelegenen Protokolle waren sowohl von der Firma A, als auch von einem Vertreter der Magistratsabteilung 68 unterfertigt.

Jenen, dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Unterlagen war nicht zu entnehmen, ob und wann die angeführten Mängel behoben wurden. Verwiesen wurde auf die bereits im Pkt. 7.3.2 ausgesprochene Empfehlung.

13.3.4 Die Rechnungslegung durch die Firma A für die Wechselaufbauten erfolgte am 9. September 2015 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 504.570,-- EUR. Auf der Rechnung waren u.a. zusätzlich bestellte Aufbau-Zusätze sowie Stornierungen für Mehraufwände angeführt, weshalb sich eine Differenz zwischen der Auftrags- und der Abrechnungssumme ergab.

14. Abwicklung des Vergabeverfahrens "Hilfeleistungslöschfahrzeug" - 2. Tranche

Im Oktober 2014 erfolgte die Dienststellen-interne Genehmigung zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit jener Firma, die bereits im Frühjahr 2014 nach der Durchführung eines offenen Verfahrens den Zuschlag für die Anfertigung und Lieferung von sechs Hilfeleistungslöschfahrzeugen erhielt. In diesem Vertrag war bereits die Option für die Lieferung von sechs weiteren Hilfeleistungslöschfahrzeugen bedungen. Die Magistratsabteilung 68 zog diese Option und lud die Firma A zur Angebotslegung ein.

14.1 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am 17. November 2014 statt, wobei die Bieterin A ein Angebot in der Höhe von 2.453.400,-- EUR legte.

StRH SWB - 16/16 Seite 33 von 51

14.2 Angebotsprüfung

Die Magistratsabteilung 68 nahm eine formale und rechnerische Prüfung des Angebotes vor.

Dem Motivenbericht vom 19. November 2014 konnte u.a. entnommen werden, dass das Angebot der Bieterin A in vollem Umfang den Ausschreibungsbedingungen entsprach. Ferner hielt die Magistratsabteilung 68 fest, dass im Vergleich zu den vorher ausgeschriebenen Hilfeleistungslöschfahrzeugen nunmehr ein höherer Grundpreis vorläge. Die Preiserhöhung erklärte die Magistratsabteilung 68 durch die Preissteigerung im Zeitraum zwischen dem Angebot Februar 2014 und dem neuen, gegenständlichen Angebot. Die tatsächliche Preissteigerung läge bei 0,48 %. Ferner wurde festgehalten, dass die Bieterin A, zuverlässig, wirtschaftlich und technisch leistungsfähig sei.

14.3 Bestellung und Abrechnung

14.3.1 Der Antrag auf Sachkreditgenehmigung und Vergabegenehmigung wurde am 24. November 2014 seitens der Magistratsabteilung 68 an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke gestellt. Der Beschluss des Ausschusses erfolgte am 19. Dezember 2014.

14.3.2 Die Bestellung der sechs Hilfeleistungslöschfahrzeuge durch die Magistratsabteilung 68 erfolgte am 22. Dezember 2014. Die Sicherstellung der an die Firma A vertraglich überwiesenen ersten Baurate in der Höhe von rd. 1.000.000,-- EUR erfolgte durch die Firma A mittels Bankgarantie.

14.3.3 Die Lieferung der Fahrzeuge erfolgte am 27. Oktober 2015. Im Endabnahmeprotokoll vom 30. Oktober 2015 waren u.a. 73 Mängel aufgelistet. So fand sich u.a. jener Mangel ein Fahrzeug betreffend "Scheinwerfer links vorne ausgefallen". Auch war u.a. jener Mangel alle Fahrzeuge betreffend vermerkt "Türgriffe stehen so weit vor, dass durch Einhängen des Jackenärmels Unfallgefahr besteht. Problem ist seit 2011 bekannt. Lösungen sind derzeit noch nicht vorgestellt worden! Status offen!"

StRH SWB - 16/16 Seite 34 von 51

Das vorgelegene Endabnahmeprotokoll war von einem Vertreter der Firma A und von einem Vertreter der Magistratsabteilung 68 unterfertigt. Allerdings war jenem, dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Protokoll, nicht zu entnehmen, ob und wann die angeführten Mängel mit "Status offen!" behoben wurden.

14.3.4 Die Rechnungslegung durch die Firma A erfolgte am 30. Oktober 2015 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 2.537.536,54 EUR.

Bei der Einschau in die Unterlagen waren Zusatzbestellungen der Magistratsabteilung 68 von Ausrüstungsgegenständen vom 12. Dezember 2014, 8. Jänner 2015, 7. Juli 2015, 3. August 2015, 7. August 2015 sowie zwei vom 11. September 2015 beigelegt, die auch verrechnet wurden. Dem Stadtrechnungshof Wien erschloss sich nicht, worin diese Anzahl und die Abstände an Zusatzbestellungen begründet waren und weshalb diese Ausrüstungsgegenstände nicht bereits im Leistungsverzeichnis erfasst waren.

14.3.5 Den Unterlagen der Magistratsabteilung 68 lag kein Nachweis zur Erbringung der Leistungsfrist bei. In der Ausschreibung war die Leistungsfrist mit 50 Wochen bedungen. Die Beauftragung erfolgte am 22. Dezember 2014 und die Lieferung am 30. Oktober 2015. Somit wurde die Leistungsfrist eingehalten.

15. Allgemeine Feststellungen zu den Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnungen

15.1 Kostenschätzungen

Eine grundlegende Voraussetzung für die Wahl des Vergabeverfahrens bildet gemäß BVergG 2006 die Kostenschätzung. Diese war in den gegenständlichen Fällen entsprechend dem Vergabeleitfaden der Magistratsabteilung 68 zu erstellen und zu dokumentieren.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt hiezu fest, dass die Kostenschätzungen in fast allen Fällen in den zur Verfügung gestellten Unterlagen vorhanden waren.

StRH SWB - 16/16 Seite 35 von 51

15.2 Leistungsverzeichnisse

Im Vergabeleitfaden der Magistratsabteilung 68 waren über die Bestimmungen des BVergG 2006 hinaus u.a. die Beschaffungszuständigkeiten, Arten und Abläufe der Vergabeverfahren, Wahl und Grundsätze des Vergabeverfahrens sowie der Zuschlag und die Auftragsvergabe beschrieben.

In den Leistungsbeschreibungen sollten, dem internen Vergabeleitfaden der Dienststelle folgend, analog zum BVergG 2006, Leistungen u.a. so genau und neutral beschrieben werden, dass alle für die Erstellung des Angebotes maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennbar sind. Leistungs- und Funktionsanforderungen sind so ausreichend zu präzisieren, dass sie den Bewerbenden und Bietenden eine klare Vorstellung über den Auftragsgegenstand vermitteln und der Auftraggeberin die Vergabe des Auftrages ermöglichen.

Ferner haben die Leistungsbeschreibungen technische Spezifikationen zu enthalten und sind erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster etc. zu ergänzen. Die Leistungsbeschreibung darf nicht im Vorfeld bestimmten Bietenden einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Die durch den Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungen basierten auf einem "Mustertext zur Leistungsbeschreibung". Einige Bestimmungen in den Leistungsverzeichnissen gaben Anlass zu Empfehlungen, auf welche in den weiteren Punkten detailliert eingegangen wird. Grund dafür war, dass die Leistungsbeschreibungen einerseits sehr detaillierte Vor- bzw. Angaben betreffend die Fahrzeuge und andererseits sehr vage Angaben über die Zuschlagskriterien zur Bestangebotsermittlung, enthielten. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten nur in wenigen Fällen Pläne bzw. Zeichnungen mit den Außenabmessungen der Fahrzeuge.

15.3 Zuschlagskriterien

Die Ausschreibungsunterlagen waren u.a. auf Beschreibungen aufgebaut. Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag sollte regelmäßig nach dem Bestangebotsprinzip erfolgen. Der Zuschlag würde dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den

StRH SWB - 16/16 Seite 36 von 51

jeweiligen Zuschlagskriterien erteilt werden. Gewählt wurden die Kriterien "Preis", "Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit", "Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit", "Ausführung, Fertigungsqualität" und "Design, Ästhetik".

Die Methode der Bestangebotsermittlung sollte aufgrund der Zuschlagskriterien nach einer Bewertung gemäß einem Punktesystem erfolgen. Festgehalten wurde in den Ausschreibungsunterlagen u.a., dass die Bewertung durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend dem festgelegten Punktesystem erfolgt.

Die Vorgehensweise der Bepunktung war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht nachvollziehbar. Unklar blieb, auf welche Aspekte es der Auftraggeberin bei den einzelnen Zuschlagskriterien ankam, um eine möglichst hohe Punkteanzahl zu lukrieren. Zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbes sollten die Ausschreibungsunterlagen unmissverständlich sein. Dazu zählt auch, dass die Prioritätensetzung bei der Anwendung der Zuschlagskriterien im Vorhinein transparent dargelegt wird. Dies ermöglicht Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Schwerpunktsetzung in ihrem Angebot, entsprechend den dargelegten Intentionen der ausschreibenden Stelle, vorzunehmen. Darüber hinaus gewährleistet es etwaigen nachprüfenden Stellen - wie beispielsweise dem Verwaltungsgericht Wien - nachzuvollziehen, welche Bedeutung den einzelnen Zuschlagskriterien beigemessen würde. Empfohlen wurde daher eine Detaillierung der Zuschlagskriterien.

Weiters wurde vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt, dass bei den eingesehenen Ausschreibungen für die in identischer Form verwendeten Zuschlagskriterien "Preis", "Technischer Wert, Bedienungsfreundlichkeit", "Instandhaltungskosten, Wartungsfreundlichkeit", "Ausführung, Fertigungsqualität" und "Design, Ästhetik" divergierende Prozentangaben festgelegt waren. Dies war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, weshalb der Magistratsabteilung 68 empfohlen wurde, eine einheitliche Gewichtung der Zuschlagskriterien in allen Ausschreibungen für Fahrzeuge betreffend zu überlegen.

StRH SWB - 16/16 Seite 37 von 51

15.4 Vertragsbestimmungen

In den vorgelegten Ausschreibungsunterlagen waren Vertragsbestimmungen unterschiedlicher Art bedungen, welche für den Stadtrechnungshof Wien Anlass zur Kritik boten.

15.4.1 Unter dem Punkt "Werksbesichtigung" war in beinahe allen Vertragsbedingungen u.a. Folgendes vereinbart: "Auf Wunsch ist mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilung 68 Gelegenheit zur Besichtigung des Herstellerwerkes zu geben. Sämtliche Kosten hat dabei die Angebotslegerin bzw. der Angebotsleger zu tragen. Der Ausschreibenden darf jedoch daraus keine Kaufverpflichtung erwachsen." In den Ausschreibungsunterlagen variierte die Anzahl der Mindestteilnehmenden zwischen zwei und vier.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ist diese Ausschreibungsbedingung für die Bietenden nicht kalkulierbar. Dies deshalb, da weder die Anzahl der zur Werksbesichtigung entsandten Mitarbeitenden bekannt, noch die "sämtlichen Kosten" näher definiert sind.

15.4.2 Unter dem Punkt "Rohbaufertigungskontrolle" war u.a. Folgendes vereinbart: "Der Auftraggeberin bleibt das Recht vorbehalten, während der Fertigung des Einsatzfahrzeuges Rohbauabnahmen und Begutachtungen des Fahrzeuges im Herstellerwerk durchzuführen. Die anfallenden Kosten (gesamtes Prüfteam max. 4 Personen - Verpflegung, Quartier, Reisekosten, usw.) hat die Auftragnehmerin zu tragen. Im Rahmen der Rohbauabnahmen werden eventuelle Details über die Endausstattung festgelegt."

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien sind diese Ausschreibungsbedingungen für die Bietenden nicht kalkulierbar. Unkalkulierbare Risiken dürfen nach den Bestimmungen des BVergG 2006 nicht ausgeschrieben werden. Es erging daher die Empfehlung, bei künftigen Ausschreibungen unkalkulierbare Risiken nicht auszuschreiben. Weiters wurde in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung Nr. 1 verwiesen.

StRH SWB - 16/16 Seite 38 von 51

15.4.3 Unter der Position "Wartung, Bedienung, Einschulung" war in den Ausschreibungen u.a. vereinbart, dass Schulungen für feuerwehrtechnische Einrichtungen an den Fahrzeugen für das Werkstättenpersonal und die Bedienmannschaft vorgenommen werden sollten. Abhängig vom Fahrzeugtypus waren dafür unterschiedliche Dauern der Schulungsmaßnahmen ausgeschrieben.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass diese in den Ausschreibungen bedungenen Schulungen nicht immer im Leistungszeitraum in Anspruch genommen wurden. Auf diesbezügliche Nachfrage wurden seitens der Magistratsabteilung 68 Bestätigungen einer Auftragnehmerin aus dem Jahr 2015 für noch offene Schulungen an unterschiedlichen Fahrzeugen vorgelegt. Inwieweit diese noch nicht konsumierten Schulungen zum Prüfungszeitpunkt stattfanden, konnte nicht eruiert werden.

15.5 Angebotsöffnung - Zusammensetzung der Kommission

15.5.1 Gemäß der Magistratsabteilung 68-internen "Vergabekompetenz und Vergabekontrollen Dienstanweisung" hat bei allen offenen und nicht offenen Verfahren eine formalisierte Angebotsöffnung gemäß BVergG 2006 stattzufinden. So wurde u.a. geregelt, wie die Zusammensetzung der Kommission im Unterschwellen- bzw. Oberschwellenbereich zu erfolgen hat.

Die Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen ergab, dass die Anzahl bzw. die Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder lediglich in einem Fall nicht den Vorgaben der Dienstanweisung entsprach.

15.5.2 Die Magistratsabteilung 68 sah in ihrem "Mustertext zur Leistungsbeschreibung" im Punkt "Form und Inhalt der Angebote" vor, dass die Bietenden bei Angebotslegung je ein Exemplar als "Original" bzw. "Kopie" abzugeben und als solches zu kennzeichnen haben. Gefordert wurde, dass beide Exemplare sowohl die technischen Spezifikationen, als auch sämtliche Beilagen beinhalten müssen. Das Fehlen bzw. Abweichungen von den Exemplaren "Original" bzw. "Kopie" galten als unbehebbarer Mangel und sollten somit zwingend zum Ausscheiden des Angebotes führen.

StRH SWB - 16/16 Seite 39 von 51

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen ergab, dass dieser Mustertext in die Leistungsverzeichnisse übernommen wurde. Es zeigte sich allerdings, dass die geforderten Kennzeichnungen auf den von den Bietenden abgegebenen Leistungsverzeichnissen fehlten. Dennoch wurden diese Angebote nicht ausgeschieden. Lediglich auf einem Ordner, in welchem sich der gesamte Vergabeakt befand, war ein Etikett mit der Bezeichnung "Original" angebracht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 68, die Sinnhaftigkeit dieser unüblichen Vorgabe zu hinterfragen.

15.6 Angebotsprüfung

15.6.1 Gemäß § 123 BVergG 2006 hat die Magistratsabteilung 68 die Angebote u.a. auf die rechnerische Richtigkeit, die Preisangemessenheit sowie auf die Formrichtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Darüber hinaus sind die Bietenden auf ihre Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu überprüfen.

Bei der Einschau in die Unterlagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit größtenteils nicht dokumentiert wurde. Die Preisangemessenheit bestätigte die Magistratsabteilung 68 auf Basis ihrer Ergebnisse vorangegangener Ausschreibungen, Vergleiche mit anderen marktüblichen Preisen unterblieben. Da oftmals die gleiche Firma vorherige Lieferungen ausgeführt hatte, wurden lediglich diese Preise mit Indizes valorisiert und als preisangemessen bestätigt.

Empfohlen wurde, die Preisangemessenheitsprüfung zu verbessern, indem Vergleiche mit den Beschaffungen anderer Institutionen angestellt werden und diese auch zu dokumentieren.

15.6.2 Bei einem Vergabeverfahren aus dem Jahr 2013 nahm die Magistratsabteilung 68 eine formale Prüfung der Unterlagen der angebotenen Fahrzeuge vor. Hiezu wurde von drei Kommissionsmitgliedern jeweils eine schriftliche Bewertung entsprechend den Zuschlagskriterien vorgenommen.

StRH SWB - 16/16 Seite 40 von 51

Zu bemerken war, dass von zwei Kommissionsmitgliedern die Bewertungen sowie verbalen Begründungen handschriftlich in Vordrucken vorgenommen wurden. Auf jenem Vordruck des dritten Kommissionsmitgliedes waren die Bewertungspunkte bereits elektronisch eingetragen, die verbalen Begründungen sowie auch die Unterschrift dieses Jurymitgliedes fehlten jedoch. So konnte dem Motivenbericht u.a. entnommen werden, dass alle Bietenden zuverlässig und wirtschaftlich sowie technisch leistungsfähig seien. Die Angebote unterschieden sich lediglich in wenigen Details in Bezug auf die technische Ausführung. Die Bestangebotslegende erhielt aufgrund der Bewertungen durch die Kommission den Zuschlag.

Kritisch anzumerken war, dass von den drei Kommissionsmitgliedern zwei, welche die Bewertungen handschriftlich vorgenommen hatten, auch die Ausschreibung erstellten und für die Vergabe zuständig waren. Diese befanden sich darüber hinaus in einem dienstrechtlichen Über- bzw. Unterordnungsverhältnis.

Auffällig war, dass der Motivenbericht, der die Ergebnisse der kommissionellen Bewertung und den Vergabevorschlag beinhaltete, bereits verfasst wurde, obwohl ein Kommissionsmitglied seine Bewertung erst einen Tag später durchführte.

Weiters war anzumerken, dass gemäß der Magistratsabteilung 68-internen "Vergabe-kompetenz und Vergabekontrollen Dienstanweisung" die Zusammensetzung der Kommission für die Angebotsprüfung und Bieterreihung analog zu jener der Angebotsöffnung zu erfolgen hat. Im gegenständlichen Fall war dies nicht gegeben.

15.7 Übernahme

15.7.1 Die Magistratsabteilung 68 hatte regelmäßig in einem Vertragsbestandteil der Ausschreibungen bei Überschreitung der ausgeschriebenen Gesamtleistungsfrist für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe bedungen. Im Übernahmeprotokoll wird die Leistungsfrist festgestellt und durch Unterschriftsleistung der Magistratsabteilung 68 und der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bestätigt. Im Fall der Nichteinhaltung der Leistungsfrist durch Verschulden der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers wird die Vertragsstrafe fällig.

StRH SWB - 16/16 Seite 41 von 51

Den vorgelegten Unterlagen (Endabnahmeprotokolle, Lieferscheine etc.) lagen generell keine Nachweise über die Einhaltung der Leistungsfristen bei. Somit war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, ob diese tatsächlich eingehalten und die ausgeschriebenen Vertragsstrafen (pro Kalendertag) fällig wurden. Seitens der Dienststelle wurde eingeräumt, dass die Liefertermine oftmals seitens der Magistratsabteilung 68 verschoben wurden, wenn dieser in die Urlaubszeit fiel.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 68, Aufzeichnungen über die Einhaltung der Leistungsfristen zu führen und gegebenenfalls bei Überschreitung die entsprechende Vertragsstrafe in Abzug zu bringen.

15.7.2 Die stichprobenweise Einschau zeigte, dass die Übernahmeprotokolle größtenteils zwar von den Auftragnehmerinnen, jedoch nicht von den Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 68 unterfertigt waren.

Es wurde der Dienststelle empfohlen, bei künftigen Übernahmen der Fahrzeuge die jeweiligen Protokolle auch zu unterfertigen.

15.7.3 In diesem Zusammenhang fiel auf, dass die Übernahme der Fahrzeuge überwiegend beim Firmenstandort der Auftragnehmerin stattfand. Die Dienststelle teilte im Rahmen einer diesbezüglichen Besprechung dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass bis zu zehn Personen samt den in die neuen Fahrzeuge einzubauenden bzw. zu befüllenden Gerätschaften zur Übernahme der Fahrzeuge zum Firmenstandort der Auftragnehmerin fuhren. Dies begründete die Magistratsabteilung 68 u.a. damit, dass die Personen einerseits für den Transport und die Überstellung der Fahrzeuge benötigt würden und andererseits diese unterschiedlichen Aufgaben bei der Übernahme der Fahrzeuge innehätten. Je nach Anzahl, Größe und Funktionalität der Fahrzeuge betrüge die Aufenthaltsdauer zwischen einem Tag und vier Tagen.

15.7.4 In den Ausschreibungen war u.a. bedungen, dass eine Schlussfeststellung der erbrachten Leistungen zu erfolgen habe.

StRH SWB - 16/16 Seite 42 von 51

Die Schlussfeststellung ist eine von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber und von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer gemeinsam vorgenommene Prüfung auf Mängelfreiheit, welche vor Ablauf der Gewährleistungsfrist stattfindet. Das Ergebnis der Schlussfeststellung wird in einer Niederschrift festgehalten, die sowohl von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber, als auch von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer unterfertigt wird. Bei Vorhandensein von Mängeln werden diese in einer Niederschrift dokumentiert und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer zu beheben.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die vorgelegenen Ausschreibungsunterlagen ergab, dass die vertraglich vereinbarten Schlussfeststellungen nicht durchgeführt wurden. In den Unterlagen fanden sich auch keine diesbezüglichen Niederschriften.

Für den Stadtrechnungshof Wien hat sich für die Ausschreibungen von Fahrzeugen die Sinnhaftigkeit der Vorschreibung einer Schlussfeststellung nicht erschlossen. Es erging daher die Empfehlung an die Dienststelle, die Vereinbarung einer Schlussfeststellung zu überdenken.

15.8 Abrechnung

15.8.1 Unter dem Punkt "Schriftform" war in den Ausschreibungen u.a. vertraglich vereinbart, dass "Zusätze und Änderungen nur dann wirksam werden, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform."

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau anhand der vorgelegenen Unterlagen fest, dass nicht für alle zusätzlichen Bestellungen, wie etwa für gewünschte Ausrüstungen sowie auch für stornierte Mehraufwände, die Schriftform gewahrt war. Diese Zusatzbestellungen waren lediglich auf den Rechnungen ersichtlich. Der Bestellvorgang konnte somit nicht zur Gänze nachvollzogen werden.

StRH SWB - 16/16 Seite 43 von 51

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, entsprechend den Vertragsvereinbarungen die Form der Schriftlichkeit bei Zusätzen und Änderungen des Vertrages einzuhalten.

15.8.2 Bei der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Rechnungen fanden sich oftmals sogenannte "Gutschriften" in unterschiedlichen Höhen wieder. In den Unterlagen waren jedoch keine Hinweise vorzufinden, woraus sich diese Gutschriften ergeben hatten. Auch konnte die Magistratsabteilung 68 auf Nachfrage keine diesbezügliche Aufklärung geben oder Unterlagen hiezu vorlegen.

15.8.3 Die Magistratsabteilung 68 sah bei den Sachkreditanträgen an den Gemeinderat jeweils einen monetären Betrag, abhängig von der Auftragssumme, als "nicht im Vorhinein kalkulierbaren Mehraufwand" vor.

Weiters merkte sie bereits bei den Bestellungen an die Firmen an, dass sich die angeführte Bestellsumme aus den im Angebot ausgepriesenen Positionen sowie einem zusätzlichen Betrag für nicht im Vorhinein absehbare, erforderliche Änderungen bzw. Schulungen seitens der Auftraggeberin, die im Zuge der Schlussrechnung nach tatsächlicher Notwendigkeit abgerechnet werden, ergibt. Derartige Änderungen bzw. Zusätze waren im Bedarfsfall schriftlich festzulegen.

Die Einschau in die Abrechnungsunterlagen zeigte, dass von den Auftragnehmerinnen dieser Betrag zwar bei den Schlussrechnungen einerseits in Abzug gebracht wurde, andererseits Mehraufwände, zusätzliche Bestellungen und Stornierungen in Rechnung gestellt wurden. Die Sinnhaftigkeit dieser Vorgangsweise, der Auftragnehmerin bereits bei der Beauftragung die monetäre Höhe eines unvorhersehbaren Mehraufwandes für Änderungen, Zusätze bzw. Schulungen bekannt zu geben, erschloss sich für den Stadtrechnungshof Wien nicht.

StRH SWB - 16/16 Seite 44 von 51

16. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Magistratsabteilung 68 wurde im Hinblick auf die internen Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien (s. u.a. "Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention") generell empfohlen, die Basis des Internen Kontrollsystems bildenden Prinzipien wie z.B. die Funktionentrennung zu beachten. Eine Form der Funktionentrennung besteht in der Aufgabenverteilung, wobei u.a. die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Bestellung, die Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung (Übernahme) und die Abrechnung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden sollten (s. Pkte. 5. und 15.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Magistratsabteilung 68 weist darauf hin, dass unter Beachtung der internen Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien (s. u.a. "Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention") grundsätzlich eine Funktionentrennung in den Verfahrensabläufen gegeben ist.

Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades der verantwortlichen Mitarbeitenden setzt die Magistratsabteilung 68 das Vieraugenprinzip um.

Im Sinn einer verbesserten Transparenz und Dokumentation des (zumindest) Vieraugenprinzips werden in Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien jedenfalls künftig bei Abnahmen, Baubesprechungen u.dgl. neben dem zuständigen Referenten auch die anderen Teilnehmer (die im Regelfall wechseln), Protokolle, Liefer- und Übergabepapiere unterfertigen, damit auch im Akt die tatsächliche Beteiligung dieser Mitarbeitenden an den Besprechungen bzw. Abnahmen dokumentiert ist.

StRH SWB - 16/16 Seite 45 von 51

Resultierend aus der Empfehlung wird künftig - abhängig von den personellen Ressourcen - das Referat "Interne Ablaufkontrolle" der Magistratsabteilung 68 stärker zur Prüfung "kritischer Phasen" bei Beschaffungsprozessen einbezogen werden.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien verweist nochmals darauf, dass in den Bereichen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung das Vieraugenprinzip seit sieben Jahren von denselben zwei Mitarbeitenden, die darüber hinaus in einem über- bzw. untergeordneten Dienstverhältnis zueinanderstehen, durchgeführt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Gemäß den vorgelegenen Unterlagen ist das Fassungsvermögen des Wassertankes eines Kleintanklöschfahrzeuges auf 315 I zu beschränken, um das höchst zulässige Gesamtgewicht nicht zu überschreiten. Bei einer Besichtigung des Kleintanklöschfahrzeuges zeigte sich allerdings, dass sich am Fahrzeug kein diesbezüglicher Hinweis befand. Empfohlen wurde daher, ein entsprechendes Hinweisschild in der Fahrerkabine anzubringen (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Zusätzlich zu der bereits bestehenden technischen Einrichtung zur Begrenzung des Wasserinhaltes auf 315 I und der Beschreibung in der Bedienungsanleitung des gegenständlichen Fahrzeuges, wird die Empfehlung umgesetzt und sowohl in der Fahrerkabine als auch am Bedienstand der Feuerlöschpumpe ein entsprechendes Hinweisschild angebracht.

Empfehlung Nr. 3:

Den vorgelegten Unterlagen war nicht zu entnehmen, ob und wann die in Endabnahmeprotokollen angeführten Mängel bei bestellten Fahrzeugen behoben wurden, daher StRH SWB - 16/16 Seite 46 von 51

wurde generell empfohlen, die Mängelbehebung nachweislich zu dokumentieren (s. Pkte. 7.3.2, 11.3.3, 13.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Grundsätzlich wird stets danach getrachtet, dass alle Mängel unmittelbar (parallel zur Abnahme) behoben werden und Fahrzeuge u.dgl. mängelfrei übernommen werden.

Die Dokumentation wird künftig verbessert und die entsprechenden Bestätigungen über die Behebung der Mängel werden neben der Ablage im Servicestützpunkt bzw. der Gerätemeisterei auch im betreffenden Beschaffungsakt abgelegt.

Empfehlung Nr. 4:

In den Ausschreibungen war als Basis für die Berechnung etwaiger Preiserhöhungen der "Index von Wiesbaden" heranzuziehen. Empfohlen wurde, die Eignung dieses Index zu evaluieren (s. Pkte. 8.2.3, 9.2.2, 12.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Nach aktuellem Wissensstand der Magistratsabteilung 68 bildet der Preisindex des statistischen Bundesamtes Wiesbaden technische Produkte wie Fahrzeuge, Aufbauten etc. am besten ab.

Die Eignung dieses Preisindex wird evaluiert bzw. geprüft, ob andere (österreichische) Indizes möglicherweise besser geeignet wären.

Empfehlung Nr. 5:

Die Methode der Bestangebotsermittlung aufgrund der Zuschlagskriterien erfolgte nach einer Bewertung gemäß einem Punktesystem. Jedoch war die Vorgehensweise der Bepunktung nicht nachvollziehbar. Unklar blieb, auf welche Aspekte es der Auftraggeberin bei den einzelnen Zuschlagskriterien ankam, um eine möglichst hohe Punkteanzahl zu

StRH SWB - 16/16 Seite 47 von 51

lukrieren. Empfohlen wurde daher eine künftige Detaillierung der Zuschlagskriterien, um einerseits einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und andererseits Bewerberinnen bzw. Bewerbern eine Schwerpunktsetzung in ihrem Angebot zu ermöglichen (s. Pkt. 15.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die empfohlene künftige Detaillierung der Zuschlagskriterien, um einerseits einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und andererseits den Bewerbenden eine Schwerpunktsetzung in ihrem Angebot zu ermöglichen, birgt aus Sicht der Magistratsabteilung 68 bei derart komplexen Leistungen die Gefahr, dass sich Bietende im Angebot ausschließlich auf diese exakt detaillierten Zuschlagskriterien (Schwerpunkte) konzentrieren (beschränken) und andere Punkte auf Kosten der Gesamtqualität der angebotenen Produkte vernachlässigen könnten.

Aus der Praxis hält die Magistratsabteilung 68 dazu fest, dass es bisher von interessierten Firmen keine Rückfragen zu Details der Zuschlagskriterien gegeben hat.

Bei der Bewertung der Angebote durch die Kommission wird die Punkteanzahl in der Regel schriftlich begründet und ist daher aus Sicht der Magistratsabteilung 68 nachvollziehbar. Die Definitionen der Zuschlagskriterien werden im Zuge der bevorstehenden Umstellung auf die elektronische Ausschreibung ("E-Procurement") jedenfalls kritisch geprüft und wo sinnvoll möglich, überarbeitet bzw. präzisiert.

Empfehlung Nr. 6:

Empfohlen wurde, künftig in allen Ausschreibungen für Fahrzeuge eine einheitliche Gewichtung der Zuschlagskriterien zu überlegen (s. Pkt. 15.3).

StRH SWB - 16/16 Seite 48 von 51

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Festlegung der Zuschlagskriterien und deren Bewertung werden unter Beachtung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien bei künftigen Projekten besser auf die Komplexität des ausgeschriebenen Produktes abgestimmt. Aufgrund der Verschiedenheit der Einsatzfahrzeugtypen wird eine Bandbreite der Kriterien definiert werden.

Empfehlung Nr. 7:

Es erging die Empfehlung, bei künftigen Ausschreibungen unkalkulierbare Risiken nicht auszuschreiben (s. Pkte. 15.4.1 und 15.4.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Diese für die Bietenden schwer kalkulierbaren Risiken in den Ausschreibungsunterlagen sind historisch gewachsen und wurden bisher nicht bzw. nicht ausreichend evaluiert. In Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien werden sie künftig nicht mehr in dieser Form festgelegt.

Die Wahrung der Möglichkeit einer Werkbesichtigung durch Vertretende der Magistratsabteilung 68 ist unbedingt erforderlich und wird weiterhin in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten. Sie dient der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht und der Kontrolle zur Einhaltung der in der Ausschreibung geforderten Grundbedingungen/ -anforderungen an die Bietenden.

Die anfallenden Reisekosten (Transport und Verpflegung) werden seitens der Magistratsabteilung 68 getragen.

Empfehlung Nr. 8:

Bezug nehmend auf den "Mustertext zur Leistungsbeschreibung" der Magistratsabteilung 68 fiel auf, dass im Punkt "Form und Inhalt der Angebote" bedungen wurde, dass

StRH SWB - 16/16 Seite 49 von 51

die Bietenden bei Angebotslegung je ein Exemplar als "Original" bzw. "Kopie" abzugeben und als solches zu kennzeichnen hatten. Es zeigte sich allerdings, dass die geforderten Kennzeichnungen auf den von den Bietenden abgegebenen Leistungsverzeichnissen fehlten. Empfohlen wurde den Passus dieser unüblichen Vorgabe zu hinterfragen (s. Pkt. 15.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Auf den Umschlägen bzw. Ordnern, in denen die Ausschreibungen abgegeben werden, ist das Original bzw. die Kopie gekennzeichnet. Die Formulierung in der Ausschreibung wird künftig überarbeitet.

Angemerkt wird, dass die Magistratsabteilung 68 spätestens ab Herbst 2018 aufgrund der Verpflichtung zur elektronischen Beschaffung ("E-Procurement" - welches sich derzeit im Magistrat der Stadt Wien in der "Rollout-Phase" befindet) diese anwenden soll. Ab diesem Zeitpunkt hat diese Empfehlung keine Relevanz mehr, weil die Angebote ausschließlich elektronisch vorzulegen sind.

Empfehlung Nr. 9:

Empfohlen wurde, die Preisangemessenheitsprüfung zu verbessern, indem künftig Vergleiche mit den Beschaffungen anderer Institutionen angestellt werden und diese auch zu dokumentieren (s. Pkt. 15.6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Prüfung der Preisangemessenheit erfolgt neben der internen Recherche zusätzlich auf Basis der Informationen, die über die Sachgebiete des ÖBFV zu bereits abgewickelten, ähnlichen Projekten verfügbar sind. Diese Informationen sind aufgrund der teilweise schlechten Vergleichbarkeit (unterschiedliche Ausstattungen) oftmals nicht unmittelbar anwendbar.

StRH SWB - 16/16 Seite 50 von 51

Es wird künftig versucht, Vergleiche mit anderen Institutionen, Feuerwehren- bzw. Feuerwehrverbänden (wo möglich) zu intensivieren und diese jedenfalls besser im Ausschreibungsakt zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 10:

Empfohlen wurde, künftig Aufzeichnungen über die Einhaltung der Leistungsfristen zu führen und gegebenenfalls bei Überschreitung die entsprechende Vertragsstrafe in Abzug zu bringen (s. Pkt. 15.7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Die Einhaltung der Leistungsfrist wird künftig zusätzlich zum Lieferschein mittels eines entsprechenden Zusatzvermerks (Aktenvermerk bzw. geeignetes Zusatzformular) dokumentiert.

Empfehlung Nr. 11:

Empfohlen wurde, bei künftigen Übernahmen der Fahrzeuge die jeweiligen Protokolle zu unterfertigen (s. Pkt. 15.7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

In Zukunft wird auf diesen Punkt ein größeres Augenmerk gelegt und es werden alle Protokolle, insbesondere auch jene, die elektronisch übermittelt werden, unterschrieben.

Empfehlung Nr. 12:

Es erging die Empfehlung, künftig die Vereinbarung einer Schlussfeststellung zu überdenken (s. Pkt. 15.7.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

Der Begriff Schlussfeststellung im verpflichtend zu verwendenden Angebotsformular wurde von der Magistratsabteilung 68 missverStRH SWB - 16/16 Seite 51 von 51

ständlich interpretiert bzw. aufgefasst. Dieser Punkt wird in den Ausschreibungsunterlagen nicht mehr angeführt, d.h. die Vereinbarung einer Schlussfeststellung wird künftig unterbleiben.

Empfehlung Nr. 13:

Nicht für alle zusätzlichen Bestellungen für nachträglich gewünschte Ausrüstungen sowie auch für stornierte Mehraufwände wurde die Schriftform gewahrt. Diese Zusatzbestellungen waren lediglich auf den Rechnungen ersichtlich. Der Bestellvorgang konnte somit nicht zur Gänze nachvollzogen werden, weshalb empfohlen wurde, künftig entsprechend den Vertragsvereinbarungen, die Form der Schriftlichkeit bei Zusätzen und Änderungen des Vertrages einzuhalten (s. Pkt. 15.8.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 68:

In Umsetzung der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird die Magistratsabteilung 68 die Bestellvorgänge intern evaluieren und gemeinsam mit dem Referat "Interne Ablaufkontrolle" der Magistratsabteilung 68 daran arbeiten, die Dokumentation in diesem Bereich zu verbessern und übersichtlicher zu gestalten.

Der Stadtrechnungshofdirektor: Dr. Peter Pollak, MBA Wien, im November 2017